Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 8

Artikel: Correspondenz aus dem Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

höhern Regionen hatten, eine große Anziehungskraft auf die über seine Gipfel hinziehenden Wolken und Nebel ausübt; dieses den Wolken entzogene Wasser sließt dann aber an den kahlen Felsen in tausend kleinen Bächen abwärts und anstatt der Ebene zu gut zu kommen, richtet es solche bedauerliche Verheerungen an, wie diejenigen, die wir soeben im Oberhaste und Grindelwald erlebt haben.

Möge dieß Unglück, das uns betroffen, die Belehrung nach sich ziehen, daß die bewaldeten Gebirge das Wasser wie eine sorgliche Hausmutter ihr Hab und Gut zu Rathe halten, während mit dem Verschwinden der Waldbodendecke, die Bächlein alle, und wenn sie noch so zahm zu sein scheinen, zu wilden verheerenden Strömen anwachsen.

In dem Holze des Waldes liegt im Hochgebirg wahrlich der Schwerpunkt seiner Bedeutung nicht. Das läßt sich, wenn auch mit Geldopfern, anderswo herholen oder mit Opfern ersetzen.

Nicht nur in Oberhäsle, sondern auch in Grindelwald hat das Gewitter vom letten Dienstag Abend arg gehaust. Die schwarze Lütschine erreichte einen Höhestand wie seit vielen Jahren nie; zu Mettenberg fanden verschiedene Eindrüche in die anliegenden Güter statt und richteten große, meistens ärmern Leuten angehörende Pflanzungen, vollsständig zu Grunde. Sämmtliche Brücken und Stege dis hinauf zur Scheideck sind weggerissen und die Kommunikation ist unterbrochen. Der Schaden sür die Gemeinde und Privaten ist groß und noch ist die Gesahr nicht beseitigt, da es troz angestrengten Arbeiten dis dahin nicht möglich geworden ist, die Lütschine ins frühere Bett zurückzudrängen. Noch am Donnerstag wurden die Thalbewohner durch Sturmläuten zur Hülseleistung aufgehoten.

Correspondenz aus dem Thurgan.

Wie schon mehrsach berichtet wurde, ist es im Thurgau noch nicht gelungen ein Forstgesetz einzusühren, obwohl schon seit über 30 Jahren das Bestreben unserer Regierung unausgesetzt darauf gerichtet ist, einer guten Waldbehandlung möglichst Vorschub zu leisten und dieselbe durch gesetzliche Bestimmungen zu besestigen. An mehrsachen Versuchen zur Einführung eines Forstgesetzs hat es die Regierung nicht sehlen lassen. Das thurg. Staatsarchiv ist reich an Forstgesetzentwürsen. Wir besitzen serner schon aus dem Jahr 1860 eine Forststatistik, welche sich zur Aufgabe stellte, das thurg. Volk über die Zustände unserer Waldungen

aufzuklären, die bisherige Bewirthschaftungsweise mit ihren Folgen darzulegen, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer bessern Waldsbehandlung nachzuweisen und dem Gesetzgeber alle nöthigen Materialien zur Entwerfung eines, Land und Volk entsprechenden Forstgesetzt zu liefern.

Diese Arbeit ist auch nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Unmittel= bar nach Vorlage der Forststatistik hat der Große Rath, diese vom Volk direkt erwählte oberste Landesbehörde ein Korstgeset nach mehrfachen Berathungen mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit angenommen. Damit sind wir um ein erhebliches Stück dem Ziele näher gerückt. Denn früher war es der Große Rath, welcher den von der Regierung porgelegten Forstgeseßentwurf ad acta legte. Freilich hat aber auch bas Werk der Landesväter beim thurg. Volke keine Gnade gefunden, es fiel dem Veto zum Opfer. Das gleiche Schickfal hat indessen seiner Zeit auch das Kantonsschulgeset erlitten und doch besitzt jetzt der Thuraan eine Kantonsschule, die würdig allen derartigen Anstalten der Schweiz an die Seite gestellt werden darf und für deren möglichst voll= kommenen Ausbau das Volk bedeutende Opfer mit größter Bereitwillig= Im Gebiet des Forstwesens hoffen wir die aleiche Erfahfeit bringt. rung zu machen. Es braucht hier aber allerdings mehr Zeit, weil der Erfolg des Bessern nur sehr langsam vor die Augen des gesammten Polfes herantritt. Wo aber die Regierung mit Beharrlichkeit dieses Bessere auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels anstrebt, kann bei einem Volke, welches das Gute mit vollem Selbstbewußtsein will, der Widerstand nicht von Dauer sein.

Es sind denn auch die von unserer Regierung seit einer Reihe von Jahren mit großer Beharrlichlichseit fortgesetzen Bestrebungen für Hebung der Forstwirthschaft nicht fruchtlos geblieben, sie haben vielmehr unverkenndar im Bolke den Sinn für eine sorgsame Waldbehandlung geweckt und gehoben, Verbesserungen im Gemeindesorstwesen in verschiesdenen Richtungen angedahnt, ganz besonders aber im forstlichen Kulturzbetriebe zu sehr erfreulichen Leistungen von Seite der Gemeinden und Privaten Veranlassung gegeben. Die Verwerfung des Forstgesetzes hat auch keineswegs einen Stillstand in diese Bestredungen gedracht, es sind dieselben auch seither in nicht verringertem Maaße fortgesetzt worden. Je mehr aber in dieser Richtung vorwärts geschritten wird, desto überzeugender treten von Jahr zu Jahr die Früchte einer guten Waldwirthsschaft vor die Augen des Volkes und um so näher rückt der Zeitpunkt heran, wo es gelingen wird, auch im Thurgau ein Forstgesetz einzusüh=

ren, mit demselben Uebereinstimmung, Sicherheit und Festigkeit in den Gang der Forstwirthschaft zu bringen, und überhaupt alle die Erfordernisse zu schaffen, welche durch die Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes so dringend geboten sind und die allein die Erhaltung, Pflege und vortheilhafteste Benutzung der Wälder auf die Dauer zu sichern vermögen.

Zur Erreichung dieses Zieles wird es aber immerhin nothwendig das Forstgesetz möglichst einfach zu halten; die für Förderung und Sicherung einer guten Waldwirthschaft unerläßlichen Bestimmungen in eine Form zu kleiden, welche das im thurg. Volk tief eingewurzelte Gesfühl der Gemeindssouveränität nicht verletzt, und dem selbstthätigen Willen, oder nach neuerer Sprache der selbsteigenen Initiative der Gemeinden möglichst freien Spielraum gewährt.

Um nun einem solchen Gesetze möglichst vorzuarbeiten und der Gemeinde Gelegenheit zu bieten, von sich aus soviel thunlich, ihr Forst-wesen zu ordnen und durch Aufstellung sester Normen, den geregelten Forstbetrieb auf die Dauer zu sichern, hat die Regierung die Gemeinden verpslichtet, Waldreglemente zu entwersen und diese ihrer Genehmigung vorzulegen. Es ist über dieses Vorgehen der thurg. Regierung in dieser Zeitschrift schon früher (Jahrgang 1867 Seite 114—122) berichtet worsen und es wurden dort auch die Normen für Aufstellung der Waldereglemente und ein vollständiges Waldreglement einer Gemeinde mitgetheilt.

Von den 54 Bürgergemeinden des Thurgaus, welche durch die 1862 erlassene Berordnung der Regierung zur Aufstellung von Waldzreglementen verpflichtet wurden, sind nunmehr mit Ausnahme von 2 Gemeinden, deren Waldungen erst in jüngster Zeit vermessen wurden, und über welche noch diesen Sommer Wirthschaftspläne zu entwersen sind, sämmtliche übrige Gemeinden im Besit von Waldreglementen, welche durch die Forstmeister meist auf Grundlage einer einläßlichen Untersuchung der Waldungen geprüft worden sind und welche zum größten Theil schon in erster Fassung, zum Theil nach erfolgter Veränderung, die Genehmigung der Regierung erhalten haben.

Mit der Aufstellung dieser Reglemente ist unzweiselhaft ein bedeutender Fortschritt in unserm Gemeindeforstwesen erreicht worden. Die Leitung des gesammten Forstbetriebes liegt nunmehr dem Verwaltungstrathe ob und es ist mit der nähern Ausführung ein Mitglied desselben (Waldverwalter) beauftragt. Durch diese Einrichtung wird die konsequente Durchführung der im Reglemente aufgestellten wirthschaftlichen Normen wesentlich gefördert Der bisher noch in den meisten Gemeins

ben bestandene Modus, die Förster alljährlich durch die Bürgergemeinde zu wählen, ist mit wenigen Ausnahmen durch die neuen Reglemente beseitigt, die Wahl dem Verwaltungsrathe übertragen und in der Negel eine Amtsdauer von 3 Jahren sestgeset worden. Auch in der Aussezzung einer angemessenen Besoldung und durch die in den meisten Waldreglementen enthaltene Bestimmung, daß die Gemeindesörster in den sorstlichen Lehrtursen, welche von der Regierung angeordnet werden, die nöthige technische Ausbildung sich erworden haben, ist ein erfreulicher Schritt vorwärts geschehen. Dagegen ist es auch bei diesem Anlasse nicht gelungen, Gemeinden, deren Waldungen einen Komplex bilden, zu einer gemeinsamen Forstaussicht zu vereinigen. Jede Gemeinde will in der Regel ihren eigenen Förster haben. Nur in einigen Gemeinden, wo Staatswaldungen liegen, ist eine Vereinigung in der Weise erzielt worden, daß der Staatsförster auch von der Gemeinde angestellt wurde.

Das forstliche Rechnungswesen, das bis jetzt in den Gemeinden sehr verschiedenartig geführt wurde und meist nur in einer Cassarechnung bestund, hat durch die Waldordnungen mehr Uebereinstimmung und Vollständigkeit erhalten. Das Cassawesen ist in der Regel von der Materialrechnung getrennt und es sind beide so eingerichtet, daß sie sich gegenseitig kontroliren. Die Rechnung des Waldverwalters soll so weit immer möglich über alle aus den Waldungen bezogenen Holznutzungen, gleichviel, ob dieselben als Bürgergaben verabreicht oder verkauft werden, Ausschluß geben.

Mehr noch als durch diese organisatorischen Bestimmungen ist durch den wirthschaftlichen Theil der Waldreglemente der geordnete Betrieb in den Gemeindewaldungen gefördert und gesichert worden. Als Kortschritt in dieser Richtung heben wir zunächst die Vermessung der Waldungen hervor, zu denen die Waldreglemente mehrfach Veranlassung gaben. Dieses für Regulirung des forstlichen Betriebes so wichtige Vorgehen der Gemeinden wird dann aber auch von der Regierung fräftig unterstütt. Bei den Waldvermessungen, welche nach Vorschrift der Geometerinstruktion und unter Leitung der für Ueberwachung des gesammten Vermessungs= wesens des Kantons aufgestellten Geometerkommission ausgeführt werden, übernimmt der Staat zunächst die Kosten der Triangulation und der Verifitation und leistet dann überdies einen Beitrag an die Kosten der Detailvermessung bis zu 20 %. Die Vermessung darf nur nach dem Theodolithverfahren ausgeführt werden und es muß derselben auch stets die wirthschaftliche Eintheilung der Waldungen vorangehen, welche von den Kantonsforstmeistern besorgt wird.

Aber nicht nur die Vermessung der Waldungen, sondern auch die Ausstellung von Wirthschaftsplänen haben die Waldreglemente wesentlich gefördert. Die Mehrzahl der Gemeinden mit größerm Waldbesitz haben in ihren Reglementen die Bestimmung ausgenommen, daß innert 2—4 Jahren durch Forsttechniker der forstliche Betrieb durch einen Wirthschaftsplan geregelt werden müsse. Die Regierung gewährt auch für diese Bestrebungen der Gemeinden erhebliche Unterstützungen und zwar einersseits dadurch, daß sie die Staatsforstbeamten gegen eine ganz geringe Entschädigung den Gemeinden zur Ausstellung der Wirthschaftspläne zur Verfügung stellt, anderseits bei weniger bemittelten Gemeinden noch einen Beitrag von 50— 100 Fr. an die Kosten leistet.

Einige Gemeinden haben Forsttechniker zur Leitung des Forstbetries bes angestellt, andere Gemeinden haben die Bestimmung in das Waldsreglement aufgenommen, daß die Waldverwaltung gehalten sei, von Zeit zu Zeit Forsttechniker zur Untersuchung der Waldungen und zur Rathsertheilung beizuziehen. In sämmtlichen Waldreglementen, gleichviel, ob dieselben auf Wirthschaftspläne sich stüßen, oder dieser Grundlage noch entbehren, sind die wesentlichen Bestimmungen für Ordnung des gesammten Valdbetriebes enthalten.

Wo Wirthschaftspläne nicht zur Verfügung standen, haben die Kanstonsforstmeister mit dem Verwaltungsrath auf Grundlage einer gemeinssam vorgenonmenen Walduntersuchung, Betriebsart, Umtriebszeit und Holzart festgesetzt und die Bestände ausgeschieden, welche in den nächsten 10 Jahren zum Siebe kommen sollen unter möglichster Beachtung einer regelmäßigen Siebsfolge und der Nachhaltigkeit in der Nutzung. Letzterer ist durch die Flächenkontrole gesichert.

In allen Waldordnungen sind dann ferner spezielle Bestimmungen aufgenommen worden über Beginn und Dauer des Holzhiebes und Absuhr des Holzes, über Säuberungen, Aufastung und Durchforstung, über Andau der Schlagslächen, Lücken und Blößen, über Entwässerungen und Straßenanlagen, sowie endlich über die Nebennutungen.

Bei Festsetzung der Umtriedszeit hat sich in den meisten Gemeinden ein sehr löblicher Sinn für Erhaltung und Mehrung des Waldbestandes an den Tag gelegt. Die Umtriedszeit ist vielsach erhöht und zu diesem Zwecke eine Reduktion des Bürgernutens versügt worden. Für den Hochwald ist meist eine Umtriedszeit von 80 Jahren seststet. Für den Mittelwaldbetrieb, der namentlich in den Gemeinden am See und Rhein herrschend ist, gilt als Norm eine Umtriedszeit von 25 Jahren, einzelne Gemeinden haben aber selbst den Uebergang zu einer 30jährigen Ums

triebszeit beschlossen. Mehrere Gemeinden haben auch bereits eine der angenommenen Umtriebszeit entsprechende vollständige Schlageintheilung, in mehrern andern Gemeinden soll diese nach der Vermessung ausgeführt werden.

Kür einen angemessenen Neberhalt an Oberholz in den geeignetsten Holzarten und für rechtzeitige und sorgfältige Vornahme der Aufastungen ist gleichfalls Vorsorge getroffen. Der Hieb im Mittelmald wird meist im November und in der ersten Hälfte Dezember ausgeführt und es sollen die Schläge bis zur Saftzeit geräumt werden. Für das Unterholz ist vorherrschend der tiefe Sieb üblich und nur bei alten Stöcken wird im jungen Holz gehauen. Die erwähnten Bestimmungen über Hiebszeit und hiebsart werden in einigen Mittelwaldungen am See schon seit einigen Jahrhunderten strenge eingehalten, und es haben sich diese, von Klostergeiftlichen herstammenden Regeln vollständig bewährt. In diesen Waldungen ist auch schon seit uralter Zeit festgesett, daß der Hieb im Unterholz innert 14 Tagen beendigt, geringe Holzarten, sowie abgehende Stöcke gerodet und durch Heisterpflanzung ergänzt, die Oberholzstämme aufgeästet und im Unterholz die Durchforstungen im 18. Altersjahr aus= geführt werden müssen, mit der Laubnutzung aber erst im 15. Jahr be= gonnen werden dürfe.

In den meisten Waldordnungen ist für den Verkauf des Holzes der Grundsatz der öffentlichen Versteigerung mit vollständig freier Konsturrenz ausgesprochen, wodurch der frühere Zopf, demzufolge die Aussbürger von der Steigerung ausgeschlossen waren, beseitigt wurde, ebenso ist aber auch mit den Begünstigungen für Bauten der Bürger und überhaupt mit allen den Vorrechten radikal aufgeräumt worden, welche Sinzelnen eine besondere Nutzung aus den Gemeindewaldungen zukommen ließen und daher dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürzer zuwider liesen.

In allen Waldordnungen, ohne Ausnahme, beurkunden namentlich die Bestimmungen über den Kulturbetried beinen sehr bedeutenden Fortschritt. Auf diesem Gebiete der Waldwirthschaft treten auch die Früchte, welche das Beispiel in den Staatswaldungen getragen hat, bessonders hervor. Große Flächen, die seit Decenien bloß gelegen haben, sind in kurzer Zeit ausgepflanzt worden. Die Bestellungen von Setzlingen aus den Pslanzgärten in den Staatswaldungen haben von Jahr zu Jahr einen größern Umfang genommen, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, einen Extratredit für Erweiterung der Pslanzgärten auszusehen, obwohl die meisten Gemeinden mit größerm Waldbesitz eigene

Pflanzgärten angelegt haben. In einer Gegend des Thurgaus ist ein förmlicher Setzlingsmarkt eingeführt worden, zu dem im Frühjahr auch viele Wagenladungen von Setzlingen aus Würtemberg und Baden kommen.

Einen sehr wichtigen Kortschritt haben ferner die Waldordnungen durch Regulierung der Waldnebennukungen gebracht. Die Kurcht, daß diese Nukungen durch ein Forstgesetz wesentlich beschränkt werden müssen, hat bei der ersten Vorlage eines Forstgesetzs hauptsächlich zur Ver= werfung Veranlassung gegeben. Die Mehrzahl der Gemeinden hat nun von sich aus bedeutende Beschränkungen eingeführt. Die Harznutung Eine große Zahl und die Waldweide sind überall vollständig beseitigt. von Waldreglementen verbieten aber auch das Wiedenhauen, das Gra= fen und das Sammeln von Laub und Moos gänzlich. Aber selbst in Gegenden, wo ein ausgedehnter Weinbau betrieben wird, Ackerbau nur in geringer Ausdehnung vorkommt, der Bezug von Laubstreu aus den Waldungen daher ein dringendes Bedürfniß ist, sind doch gegenüber der frühern maßlosen Ausübung wesentliche Beschränkungen eingetreten und Normen aufgestellt worden, welche den Fortbestand der Waldungen sichern und den Schaden erheblich vermindern.

Die Laubnuhung beschränkt sich im Thurgau mit wenigen Ausnahmen auf die Nieder= und Mittelwaldungen. Auch für diese ist eine
Schonungszeit von mindestens 10 bis 15 Jahren sestgesetzt und überdies in mehrern Waldordnungen bestimmt worden, daß auch bei den
ältern Schlägen in der Laubnuhung ein Turnus eingehalten und zwei
Jahre vor der Schlagsührung die Laubnuhung ausgesetzt werden müße.
Auf Verminderung des Laubsammelus wird dann, und zwar selbst in
den Gemeinden, wo diese Nebennuhungen früher in sehr schädlicher
Weise ausgesübt wurden, noch durch die Bestimmungen der Waldordnung
eingewirkt, daß die Tage und die Walddistrikte für das Laubsammeln
vom Verwaltungsrath alljährlich sestgesetzt werden, das Laubsammeln
vom Laushaltung sixirt, auf den Selbstverbrauch beschränkt, der Verkauf
daher untersagt ist, von jeder Bürde eine Abgabe entrichtet werden muß
und diesenigen Bürger, welche auf die Laubnuhung Verzicht leisten, eine
Entschädigung erhalten, welche auf 2—4 Fr. sestgeset ist.

In ähnlicher Weise ist auch das in einigen Gemeinden des Kantons früher in sehr schädlicher Weise betriebene Erndtewiedenhauen beschränkt worden. Auch wo die Abgabe auf die Erndtewieden sortdauert, und durch die landwirthschaftlichen Verhältnisse dringend geboten ist, bestimmen doch die meisten Waldreglemente, daß das Wiedenhauen nur in den vom Verwaltungsrathe bezeichneten Valdtheilen unter Aufsicht bes Waldverwalters und des Försters und von zuverläßigen Waldarbeitern im Taglohne ausgeführt werden dürfe und von den Empfängern der Wieden eine Entschädigung bezahlt werden müsse, welche pro 100 Wieden meist auf 20 Rp. festgestellt ist.

Auch der landwirthschaftliche Zwischenbau im Walde, der früher in manchen Gemeinden nach Abtrieb des Bestandes 4—6 Jahre betrieben wurde, ehe die Waldpslanzung erfolgte und so viele und große Nachtheile für das Gedeihen der Waldpslanzungen im Gesolge hatte, wurde durch die Waldordnung auf das richtige Maß eingeschränkt, indem bestimmt wurde, daß auch da, wo der Waldseldbau vom volkswirthschaftslichen Standpunkt geboten und durch die Standortsverhältnisse gerechtsertigt ist, der Andau landwirthschaftlicher Gewächse in der Regel nur zwischen den Saat- und Pflanzenreihen auf 2—3 Jahre und nur in Ausnahmsfällen und auch hier nur für 1 Jahr vor der Waldkultur betrieben werden dürse.

Die Verordnung zur Aufstellung von Waldordnungen hat dann endlich vielfach zur Arrondirung der Waldungen, Ankauf von im Gemeindswald liegenden fremden Grundstücken, Ablösung von Waldservituten, ja selbst zur Zusammenlegung von in früherer Zeit unter die Bürger zur freien Benutung vertheilten Gemeindewaldungen geführt.

Das sind nun die wesentlichsten Errungenschaften, welche uns die Waldordnungen gebracht haben. Wir dürfen uns deren in Wahrheit freuen und darauf auch die Hoffnung bauen, daß nach solchen Vorarbeiten der Schlußstein zur vollständigen und dauernden Ordnung des Gemeindesforstwesens, das Forstgeset, nicht mehr lange fern bleiben werde.

Die Waldreglemente enthalten ja bereits alle die wirthschaftlichen Bestimmungen, welche Gegenstand eines Forstgesetes sein können, in manchen Richtungen gehen sie sogar viel weiter, sie überdinden den Gemeinden in Pflege und Benutung des Waldes Verpslichtungen und räumen mit gar vielen, dem Walde schädlichen Nebennutungen in einer Weise aut, die vielsach über das Ziel hinaus geht, welches das dem thurg. Volke vorgelegte Forstgeset zunächst anstrebte. Das Forstgeset bringt daher keine weitern Beschränkungen. Es soll dasselbe nur die konsequente Durchführung der Bestimmungen der Waldreglemente sichern und zu diesem Zwecke den Gemeinden den Rath und die Sülse ersahrener Forstmänner, welche der Staat anstellt und besoldet, an die Sand geben. In dem Berichte, den die Regierung 1867 an den Großen Rath über den Stand des Forstwesens erstattete, hat auch diese Bedeutung der Waldreglemente als Vorstwesens erstattete, hat auch diese Bedeutung der Waldreglemente als Vorstwesens Erorstgesetes volle Würdigung ges

funden, indem am Schlusse des Berichts gesagt wird: "So vorbereitet "dürfte denn bald auch ein Forstgesetz als sicherer Anhaltspunkt für alle "weiter gehenden Bestrebungen in's Leben geführt werden können, und "dasselbe von unsern Gemeinden nicht mehr als ein unwillsommener "Gast verworfen werden. Die Einsicht, welche die eigne Thätigkeit in "dem Maße, wie es bereits geschehen ist, geweckt hat, wird auch die "gesetzliche Nachhülfe als eine Gewähr für die Zukunst erkennen und "würdigen. Mit diesem Vertrauen werden wir sachbezügliche Vorarbeiten "prüfen und Veranlassung nehmen, mit diesfallsigen Vorschlägen in "geeigneter Zeit vor den Großen Rath zu treten."

Bis zum Erscheinen eines Forstgesetzes haben nun lediglich die Waldzreglemente die Grundlage für den Forstbetrieb in den Gemeindewaldungen zu bilden. Wir haben diese Reglemente als Spezialforstgesetze zu betrachten, welche die Gemeinden sich selbst auferlegt, der Sanktion der Regierung unterstellt, durch letztern Akt der Regierung das Recht einzgeräumt haben, den Vollzug der Waldordnungen zu überwachen. Es ist dieses Recht übrigens schon durch die Grundverfassung ausgesprochen.

Zur Sicherung eines raschen und sachgemäßen Vollzugs der Waldsordnungen hat die Regierung verschiedene Anordnungen getroffen und zwar wurde zunächst verfügt, daß alliährlich ein Theil der Gemeindswaldungen von den Staatsforstmeistern inspizirt und an Gemeinden, welche durch besonders hervorragende Leistungen im Gebiete des Forstwesens sich ausgezeichnet haben, Prämien verabreicht werden sollen.

Alls ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Gemeindeforstwesens wurde dann von der Regierung auch die Abhaltung von Försterkursen erkannt. Mit der Abhaltung solcher Kurse wurde übrigens in Thurgau schon 1847 begonnen und es sind dieselben mehrere Jahre fortgesetzt worden. Sie haben sehr segensreiche Früchte getragen und die auch in andern Kantonen gemachte Erfahrung bestätigt, daß der Fortschrift im Gemeindeforstwesen durch ein tüchtiges, namentlich in den waldbaulichen Operationen gründlich instruirtes Förster= oder Bannwartenpersonal wesentlich bedingt wird.

Die Waldreglemente haben eine neue Veranlassung zur Abhaltung von Försterkursen geboten, indem durch dieselbe vielsache Aenderungen im Försterpersonal hervorgerusen wurden, und, wie schon früher bemerkt, die Mehrzahl der Waldreglemente die Förster zur Theilnahme an einem Försterkurs verpslichten. Um diesen Bestimmungen rasch Vollzug zu verschaffen, wurde von der Regierung 1866 die Abhaltung eines Lehrsturses für Förster beschlossen und zugleich versügt, daß derselbe in 2 Abtheilungen zu je 8—10 Tagen statzusinden habe.

Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß der Zweck dieser Lehrkurse am vollkommensten erreicht wird, wenn die verschiedenen Zweige der Forstwirthschaft, welche der Unterricht umfassen soll, nicht in unmittels darer Auseinandersolge, sondern in wenigstens zwei Abtheilungen behandelt werden. Durch diese Einrichtung wird der Eiser der Theilnehmer am Kurse mehr wach erhalten, der Unterricht besser verstanden und vollständiger verarbeitet. In der Zeit, welche zwischen der ersten und zweiten Abtheilung liegt, haben die Förster Gelegenheit, das Gelernte anzuwenden, eigene Erfahrungen zu machen und für die zweite Abtheilung sich vorzubereiten. Die Schlußabtheilung gibt den Zöglingen Gelegenheit, das im ersten Eursus Gelernte zu vervollständigen und zu besestigen, die Erfolge der ausgeführten Arbeiten einzusehen, Zweisel, die dem Förster in der Praxis ausgetaucht sind, auszutlären.

Nach unsern Erfahrungen genügt zur vollständigen Ausbildung der Förster ein einmaliger Cursus nicht, auch wenn demselben erheblich mehr Zeit gewidmet wird, als beide Abtheilungen erfordern. Unsere Ver= hältnisse gestatten es übrigens auch nicht, die Förster der Gemeinden für längere Zeit ihrem Wirkungsfreise zu entziehen. Es gebietet schon diese die Abhaltung von mindestens 2 Kursen. In der ersten Abtheilung soll vorzugsweise der Holzanban und das forstliche Verhalten der Holzarten behandelt und dann aber auch bei den täglichen Waldbegängen das ganze übrige Gebiet der Wirksamkeit des Försters im Walde selbst erklärt und für das Nachfolgende vorbereitet werden. Diese erste Abtheilung des in Folge der Waldreglemente angeordneten Kurses, fand im Frühjahr 1866 in Hüttweilen statt, in dessen unmittelbarer Nähe die Staatswaldungen von Kalchrein und Steinegg liegen. Zu diesem Cursus fanden sich ein: 49 Förster und 8 Aspiranten auf Försterstellen. Auch 3 Schüler der forstlichen und 1 Schüler der Ingenieurabtheilung des Polytechnikums haben dem Cursus über die ganze Dauer beigewohnt

Die Vormittage wurden der Theorie, die Nachmittage den praktischen Arbeiten gewidmet. Die erst 1864 vom thurg. Fiskus durch Kauf ersworbenen Steinegger-Waldungen, welche bis dahin sehr mangelhaft bewirthschaftet worden waren, etwa zur Hälfte auß sehr lückigen Jung-wüchsen bestunden und zu denen überdies ein seit vielen Jahren nur als Schafweide benutzte, 120 Jucharten umfassendes Hofgut gehört, boten ein sehr passendes Gebiet dar, die Saat- und Pflanzmethoden mit den verschiedensten Holzarten zur Ausstührung zu bringen. Auf dem berührten Hofgut waren dann auch zum Iwese der Aufforstung schon im Frühzighr 1864 Streifen und Plätzesaaten mit Kiefern, Lärchen und Fichten-

samen, sowie Löcher-, Hügel- und Wallpflanzungen ausgeführt worden, so daß auch der Erfolg dieser verschiedenen Aufforstungsmethoden vorgewiesen werden konnte.

Zwei große Pflanzschulen, von denen die eine auf früherm Wies= land, die andere auf Waldboden angelegt wurde, gaben den Förstern Gelegenheit, alle zur Pflanzenerziehung nöthigen Arbeiten, wie Zurüften des Bodens, Zubereitung von Rasenasche und Composterde, Anlage der Saatbeete, Ausführung der Saaten, Verschulen u. f. w. auszuführen. Auch zur Sinübung im Ausstecken und Ausführung von Waldstraßen und Entwässerungsgräben war in der Staatswaldung Steinega ein sehr ausgedehntes und instruktives Terrain geboten. Um alle die verichiedenen, in das Gebiet des Waldbaues fallendem Arbeiten in möglichst großer Ausdehnung zeigen und die Förster auch in der zwecknäkigen Verwendung und Beaufsichtigung von Arbeiten einüben zu können, wurde über die ganze Daner des Kurses eine große Anzahl ein= geübter Waldarbeiter beigezogen und zu den praktischen Arbeiten und Demonstrationen auch die Staatswaldungen von Kalchrain benutt, welche an diejenigen von Steinegg sich unmittelbar anschließen, schon feit 20 Jahren in geregeltem Betriebe stehen und daher besonders geeignet waren, den Erfolg eines geordneten Forstbetriebes in den verschieden= sten Richtungen zu zeigen.

Der Sonntag, welcher in den Kurs fiel, wurde zu einer Extursion in die Stadtwaldungen von Stein und in die Staatswaldungen von Schaffhausen verwendet, welche Gelegenheit bot, die natürliche Verjünsgung im Hochwalds und Mittelwaldbetrieb, die Umwandlung dieser Betriebsarten in Hochwald und verschiedene von unserm System abweischende Culturverfahren mit ihrem Erfolge zu zeigen und zu erklären.

Dieser Lehrkursus wurde von den beiden Kantonsforstmeistern Kopp und Schwyter geleitet. Denselben waren dann aber noch als Gehülfen bei den praktischen Arbeiten 4 Staatsförster beigegeben, die schon früher Lehrkurse mitgemacht und eine Reihe von Jahren als Förster funktionirt haben.

Wie bereits bemerkt, umfaßte der theoretische Unterricht vorzugsweise die Lehre vom Holzanbau und die Kenntniß der Holzarten. Ueber diese beiden Gebiete wurde von Forstmeister Kopp eine Anleitung ausgearbeitet und dieselbe dann autographirt, so daß jedem Theilnehmer am Cursus die beiden Hefte eingehändigt und der theoretische Unterricht auf die Erklärung der in diesen Heften behandelten Lehrzweige beschränkt werden konnte. Das Heft über Kenntniß der Waldbäume behandelt für jede Holzart neben den leicht wahrnehmbaren Unterscheidungszeichen:

- 1. Vorkommen und Verhalten zu Lage, Boden und Klima,
- 2. Blüthe und Samenbildung,
- 3. Keimung und Wachsthumsgang bis zur vollständigen Ausbildung der Bäume,
- 4. Schaft-, Krone- und Wurzelbildung,
- 5. Wirthschaftliches Verhalten,
- 6. Benutung,
- 7. Krankheiten und Feinde.

In dem Heft über Holzanbau wurden zunächst die verschiedenen Betriebsarten und ihre Vor- und Nachtheile erklärt und dann behandelt:

im erst en Abschnitt: Anwendung der Saaten, Gewinnung, Prüfung und Aufbewahrung des Saamens, Bodenvorbereitung, Saatmethoden, Saamenquantum und Verfahren bei der Aussaat.

im zweiten Abschnitt: Anwendung der Pflanzung, Bezug der Setlinge aus Berjüngungsschlägen und künstlichen Saaten im Freien, Erziehung der Setlinge in Saat- und Pflanzschulen, Kosten der Pflanzenerziehung, Ausführung der Pflanzungen, Pflanzzeit, Pflanzungs- methoden, Verband, Pflanzenabstand, Kosten der Pflanzungen, Mischung der Holzarten und Holzandau in Verbindung mit landwirthschaftlicher Zwischennutzung.

britter Abschnitt: Stecklinge, Setzftangen, Absenker,

vierter Abschnitt: Schlußbemerkungen, besondere Vorschriften für die Förster zur möglichsten Sicherung des Gedeihens der Kulturen und zur Kostenersparung.

Alle diese Abschnitte sind vollständig, jedoch mit spezieller Berückssichtigung der besondern Berhältnisse des Thurgaus, und der Auffassungszgabe und des Wirkungskreises der Förster entsprechend bearbeitet worden.

Diese Hefte haben den Zweck des Försterkurses wesentlich gefördert, sie haben aber auch den weitern, nachhaltigen Nuten, daß der Förster bei Hause sich fortbilden, jederzeit sich Rath holen und gegenüber dem ihm vorstehenden Gemeindeverwalter, seine Anordnungen im Culturbetriebe rechtsertigen kann.

Die am Schlusse des Kurses abgehaltene Prüfung, welcher eine Abordnung der Regierung und mehrere Gemeindsbeamte beiwohnten, leistete den Beweis, daß dieser Unterricht von den Theilnehmern gut bes nutt worden ist.

(Schluß folgt.)